

Liestal, 31. Januar 2023/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/702</b>
<b>Motion</b>	von Hanspeter Weibel
Titel:	<b>Unterschriften für fakultatives Gemeindereferendum</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. Begründung

Der Regierungsrat kann das Anliegen grundsätzlich nachvollziehen und nimmt den Auftrag gerne entgegen, eine Änderung des Quorums für Unterschriften zum fakultativen Referendum in Gemeinden zu prüfen.

10 % der Stimmberechtigten – bzw. 500 Stimmberechtigte in Gemeinden mit über 5'000 Stimmberechtigten – können verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss an die Urne gelangt (fakultatives Referendum, vgl. § 49 Gemeindegesetz, [GemG; [SGS 180](#)]). Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. Ein fakultatives Referendum ist aber nicht gegen sämtliche Beschlüsse der Gemeindeversammlung möglich. Das Gemeindegesetz enthält diesbezüglich in § 49 Absatz 3 einen Vorbehalt und zählt auf, gegen welche Beschlüsse das Referendum ausgeschlossen ist.

Für Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation finden sich die Bestimmungen über das fakultative Referendum in § 121 GemG. Demgemäss können – analog der Gemeindeversammlungsgemeinden – 10 % der Stimmberechtigten respektive 500 Stimmberechtigte bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten, das fakultative Referendum ergreifen. Im Unterschied zur Regelung in § 49 GemG können die Einwohnerratsgemeinden durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz bis auf 3 % herabsetzen.

Grundsätzlich gilt es, den politischen Rechten der Stimmberechtigten grösste Sorgfalt entgegenzubringen. Allfällige Veränderungen derselben sind demnach umfassend zu prüfen, wobei eine solche Prüfung ergebnisoffen erfolgen sollte. Im vorliegenden Fall ist u.a. zu prüfen, mit welchem Quorum der Stossrichtung des Vorstosses am ehesten Rechnung getragen werden kann unter Berücksichtigung der Auswirkungen konkreter Quoren auf die Gemeinden mit sehr unterschiedlicher Anzahl an Stimmberechtigten. Zudem müssen die bestehenden Regelungen im Gemeindegesetz betreffend das fakultative Referendum in Einwohnerratsgemeinden in die Überlegungen miteinbezogen und allenfalls in Einklang gebracht werden. Schliesslich sollte das Thema auch rechtsvergleichend betrachtet werden, sowohl betreffend Quoren für Referenden auf kantonaler Ebene, als auch hinsichtlich Umgang mit Quoren (auf Gemeindeebene) in anderen Kantonen.

Aufgrund der dargelegten Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab; er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.